MA 62-EU/458176/2024 Europawahl 2024

## KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wiener Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Bundeshauptstadt Wien für die Europawahl am 9. Juni 2024 liegt

Dienstag, 16. April 2024 8 bis 18 Uhr Mittwoch, 17. April 2024 8 bis 18 Uhr Donnerstag, 18. April 2024 8 bis 19 Uhr 8 bis 18 Uhr Freitag, 19. April 2024 Montag, 22. April 2024 8 bis 19 Uhr Dienstag, 23. April 2024 8 bis 18 Uhr Mittwoch, 24. April 2024 8 bis 18 Uhr Donnerstag, 25. April 2024 8 bis 19 Uhr

bei den in der folgenden Übersicht angegebenen Amtsstellen (Auflegungsstellen) für den jeweiligen Bezirk zur öffentlichen Einsicht auf:

## Adressen der Auflegungsstellen:

## **Bezirk**

- Magistratisches Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk
   Wipplingerstraße 8, Erdgeschoß, rechts
- 2. Magistratisches Bezirksamt für den 2. und 20. Bezirk Expositur Leopoldstadt, 2., Karmelitergasse 9, 3. Stock, Zimmer 311
- 3. Magistratisches Bezirksamt für den 3. und 11. Bezirk 3., Karl-Borromäus-Platz 3, Erdgeschoß, Zimmer E.09
- 4. Amtshaus Wieden
  4., Favoritenstraße 18, Erdgeschoß, Zimmer E 26
- 5. Magistratisches Bezirksamt für den 4. und 5. Bezirk 5., Ramperstorffergasse 67-69, 2. Stock, Zimmer 215
- 6. Amtshaus der Stadt Wien6., Amerlingstraße 11, 2. Stock, Zimmer 2.01
- 7. Magistratisches Bezirksamt für den 6. und 7. Bezirk 7., Hermanngasse 24-26, 1. Stock, Zimmer 1.41
- Amtshaus der Stadt Wien
   Schlesingerplatz 4, Erdgeschoß, Zimmer E. 16
- 9. Magistratisches Bezirksamt für den 9. und 17. Bezirk Expositur Alsergrund 9., Alserbachstraße 41, Erdgeschoß links, Zimmer E.03
- 10. Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk 10., Laxenburger Straße 43-45, 1. Stock, Zimmer 124
- 11. Magistratisches Bezirksamt für den 3. und 11. Bezirk Expositur Simmering 11., Enkplatz 2, rechter Eingang, Hofeinfahrt rechts (barrierefrei erreichbar mit Treppenlift)
- 12. Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk 12., Schönbrunner Straße 259, 2. Stock, Zimmer 207

## Bezirk

- 13. Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk 13., Dommayergasse 12, Dachgeschoß, Zimmer 505
- 14. Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk 13., Dommayergasse 12, Dachgeschoß, Zimmer 510 und Pensionist\*innenklub "KLUB+ All in Penzing" 14., Käthe-Dorsch-Gasse 17/1
- 15. Magistratisches Bezirksamt für den 15. und 16. Bezirk 15., Friedrichsplatz 1, Stiege 2, 2. Stock, Zimmer 216
- 16. Magistratisches Bezirksamt für den 15. und 16. Bezirk Expositur Ottakring 16., Richard-Wagner-Platz 19C, Seiteneingang, Souterrain; (barrierefreier Zugang über Richard-Wagner-Platz 19, rechter Nebeneingang)
- 17. Magistratisches Bezirksamt für den 9. und 17. Bezirk 17., Kalvarienberggasse 29, 2. Stock, Zimmer 2.17
- 18. Magistratisches Bezirksamt für den 18. und 19. Bezirk 18., Martinstraße 100, 2. Stock rechts, Zimmer 2.06
- 19. Magistratisches Bezirksamt für den 18. und 19. Bezirk Expositur Döbling 19., Pfarrwiesengasse 23C, Erdgeschoß rechts, Zimmer 9
- 20. Magistratisches Bezirksamt für den 2. und 20. Bezirk 20., Brigittaplatz 10, Erdgeschoß, Zimmer E.07
- 21. Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk 21., Am Spitz 1, 3. Stock, Zimmer 300
- 22. Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk 22., Dr.-Adolf-Schärf-Platz 8, 1. Stock, Zimmer 1.08
- 23. Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk 23., Perchtoldsdorfer Straße 2, 1. Stock, Zimmer 1.15

Gemäß § 10 der Europawahlordnung – EuWO, BGBI. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 130/2023, sind alle Personen wahlberechtigt, die am Stichtag (26. März 2024) die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz (§ 2 des Europa-Wählerevidenzgesetzes – EuWEG, BGBI. Nr. 118/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 7/2023) erfüllen und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (somit spätestens am 9. Juni 2008 geborene Personen).

Gemäß § 12 Abs. 1 EuWO ist jede wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, wo sie am Stichtag, 24.00 Uhr, ihren Hauptwohnsitz hat. Für im Ausland lebende Wahlberechtigte bestimmt sich der Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis nach den Angaben in der Europa-Wählerevidenz.

Jede wahlberechtigte Person darf österreichweit nur einmal in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes von 16. bis 25. April 2024 kann jede Person in das Wiener Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Ferner können innerhalb dieses Zeitraumes alle Unionsbürger\*innen unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse schriftlich oder mündlich den Antragauf Berichtigung des Wiener Wählerverzeichnisses stellen. Die antragstellende Person kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wiener Wählerverzeichnis oder die Streichung einer nicht wahlberechtigten Person aus dem Wiener Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen bei einer der Auflegungsstellen spätestens am Donnerstag, dem 25. April 2024, 19 Uhr, einlangen. Während des Einsichtszeitraumes kann auch die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern, begehrt werden.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat ein Berichtigungsantrag die Eintragung einer wahlberechtigten Person zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Insbesondere ist ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft handelt) ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt anzuschließen. Europa-Wähleranlageblätter sind in den Auflegungsstellen erhältlich. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nicht wahlberechtigten Person begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig einen Berichtigungsantrag stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlich-keit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 16 Abs. 4 EuWO).

Über die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Europa-Wählerevidenz auf Grund des Europa-Wählerevidenzgesetzes wird nach den für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren maßgeblichen Bestimmungen der EuWO entschieden (§ 21 EuWO).

Wien, im April 2024 Der Bürgermeister: